

## **Lesefassung -**

Fassung inklusive des 1. Nachtrages vom 06.08.2001,  
des 2. Nachtrages vom 20.06.2007,  
des 3. Nachtrages vom 21.12.2009

# **Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. S. 214), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in der Sitzung am 30.11.1998 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

Stand incl.:           Änderung durch 1. Nachtrag vom 06.08.2001  
                          Änderung durch 2. Nachtrag vom 20.06.2007  
                          Änderung durch 3. Nachtrag vom 21.12.2009

## **I. Allgemeine Vorschriften**

- Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung -

### **§ 1**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Hohenroda:
- a) Friedhof Ortsteil Ransbach - neu -
  - b) Friedhof Ortsteil Ransbach - alt -
  - c) Friedhof Ortsteil Mansbach
  - d) Friedhof Ortsteil Ausbach
  - e) Friedhof Ortsteil Oberbreitzbach
  - f) Friedhof Ortsteil Glaam
  - g) Friedhof Ortsteil Soislieden

(2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Hohenroda.

### **§ 2**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im nachfolgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenroda waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachungen entsprechen den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## § 5

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.)
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist;
  3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten;
  4. Druckschriften zu verteilen;
  5. sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten;
  6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
  7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  8. das Rauchen und Lärmen sowie der Betrieb von Tonwiedergabegeräten;
  9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  10. das Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

## § 6

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **§ 7**

Der Bestattungsort wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

Die vom Gemeindevorstand ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **§ 9**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllen des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Verstorbenen sollen bekleidet sein.
- (4) Die Särge werden spätestens  $\frac{1}{4}$  Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

### **§ 10**

- (1) Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durch einen Unternehmer oder in Nachbarschaftshilfe (nur im OT. Glaam) abgesteckt, ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Erforderlichenfalls übernimmt bzw. veranlasst die Gemeinde im Auftrag und für Rechnung des berechtigten Angehörigen diese Arbeiten.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellung des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre.

## IV. Grabstätten

### § 11

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnen-Reihengräber
  - c) Urnen-Rasengräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### § 12

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

### § 13

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### § 14

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

### § 15

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

### § 16

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 6 Jahren.
  2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 6 Jahren.
  3. Doppel-Reihengräber
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge:	1,10 m
Breite:	0,55 m
Abstand:	0,40 m
  2. für Verstorbene ab 6 bis 10 Jahren:

Länge:	1,60 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,40 m

3. für Verstorbene ab 11 Jahren  
Länge: 2,00 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,40 m
4. für Reihen-Doppelgräber  
Länge: 2,00 m  
Breite: 2,00 m  
Abstand: 0,40 m

### § 17

- (1) Reihengräber sind spätestens **6** Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht an einem Doppelgrab kann nur erworben werden, wenn zum Zeitpunkt des Todesfalles der Angehörige (Überlebende) mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat.

### § 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird **6** Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gegeben.

### § 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

### § 20

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Doppelgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Reihengrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

### § 21

- (1) Aschenreste können beigesetzt werden in:
  1. Urnen-Reihengräbern bis zu 3 Asche-Urnen;
  2. Urnen-Rasengräber bis zu 2 Asche-Urnen;
  3. Reihen-Einzelgräbern für Erdbestattungen zusätzlich bis zu 2 Asche-Urnen
  4. Reihen-Doppelgräbern für Erdbestattungen zusätzlich bis zu 4 Asche-Urnen
- (2) Die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung besteht auf folgenden Friedhöfen der Gemeinde Hohenroda:  
Friedhof OT. Ausbach,  
Friedhof OT. Mansbach,  
Neuer Friedhof OT. Ransbach.

## § 22

- (1) Die Aschen-Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Asche-Urnen in Grabfeldern wird in der Tiefe von 0,80 m vorgenommen.  
Urnen-Reihengräber haben folgende Maße:  
Länge: 1,10 m  
Breite: 0,80 m  
Abstand: 0,40 m.
- (3) Die Beisetzung von Asche-Urnen in Rasen-Grabfeldern wird in der Tiefe von 0,80 m vorgenommen.  
Urnen-Rasengräber haben folgende Maße:  
Länge: 0,40 m,  
Breite: 0,40 m,  
Abstand: 0,40 m.

Für Urnen-Rasengrabstätten gelten, abgesehen von der Gestaltung, den Maßen und der Tatsache, dass max. 2 Urnen beigesetzt werden können, die gleichen Regelungen wie für Urnen-Reihengrabstätten.

## § 23

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 24

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengräber gelten für Urnen-Reihengräbern entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

### § 25

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und Grabeinfassungen angebracht werden.  
Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

### § 26

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprochen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale:
  - a) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck;
  - c) mit Farbanstrich auf Stein;
  - d) mit Porzellan in jeder Form;
  - e) aus Gips;
  - f) mit Inschrift, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - b) Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber (für Ornamente und Symbole.)
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
  - b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche.Stehende Grabmale dürfen ab der Oberkante der Einfassung, nicht höher als 1,00 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - auf Urnen-Reihengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist zulässig.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (8) Ein Urnen-Rasengrab ist durch eine liegende Platte zu kennzeichnen. Die Platte muss aus Stein sein mit den Massen 40 x 40 cm. Die Stärke der Platte muss zwischen mind. 4 cm und max. 8 cm betragen. Die Schrift darf nicht erhaben sein.

## **§ 27**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage; insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden, sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

## **§ 28**

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge

geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 29**

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer - Handwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerkinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gegründet sein.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.  
Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche dieser Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstützen von Grabmalteilen verursacht werden.  
Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

### **§ 30**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen.  
Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 31**

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.



- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigen beseitigen.

## **VII. Schluß- und Übergangsvorschriften**

### **§ 32**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 34**

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
  1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber,
  2. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 35**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 36**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S 481) mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 37**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 11.10.1974 außer Kraft.  
§ 34 bleibt unberührt.

Hohenroda, 01.12.1998

(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenroda  
gez Schäfer  
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenroda in dem Amtsblatt der Gemeinde Hohenroda "Nachrichten aus Hohenroda", Ausgabe-Nr. 49/98 vom 04.12.1998 und somit am 05.12.1998 in Kraft getreten.

1. Nachtrag vom 06.08.2001 veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 32/2001 vom 10.08.2001.  
In Kraft getreten am 11.08.2001.

2. Nachtrag vom 20.06.2007 veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 26/07 vom 29.06.2007  
In Kraft getreten am 01.07.2007.

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 01/10 vom 08.01.2010 und somit gem. Artikel 2 der Änderung am 09.01.2010 in Kraft getreten.